

## **Prüfungsberechtigung gemäß des Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) und der Zentralen Studien- und Prüfungsordnung der HU- Berlin – Grundsätze und Rechtsgrundlagen**

### **A. Rechtsgrundlagen**

#### **§ 32 BerIHG**

##### **Durchführung von Hochschulprüfungen**

- (1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.
- (2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.
- (4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.

#### **§ 97 ZSP-HU**

- (2) 1 Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. 2 Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden. (...)

#### **§ 99 ZSP-HU**

##### **Bestellung der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) 1 Modulabschlussprüfungen werden nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. 2 Dazu wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die Lehrveranstaltungen im Modul gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. 3 Mündliche Modulabschlussprüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. 4 Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. 5 Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die oder der Lehrende bestellt, die oder der die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, bzw. eine oder einer der Lehrenden, soweit mehrere Lehrende Lehrveranstaltungen im Modul gehalten haben. 6 Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer wird eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestellt. 7 Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf auch eine andere hauptberufliche Lehrende oder ein anderer hauptberuflicher Lehrender, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden. 8 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend, wenn nach § 102 Absatz 4 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.
- (2) 1 Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. 2 Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die Person bestellt, die oder der gemäß § 97 das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. 3 Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. 4 Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen

oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

(4) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.

## **B. Prüferinnen und Prüfer**

Für noch existierende Abweichungen in älteren Ordnungen werden Einzelfalllösungen gesucht, so dass kein genereller Regelungsbedarf besteht.

Zwei Arten von Prüfungen sind grundsätzlich zu unterscheiden:

### **I. MAP**

Mit Einführung der ZSP-HU geklärt: MAPs werden von den jeweiligen Lehrenden abgenommen.

Achtung: Mündliche Prüfungen bedürfen eines Beisitzers – das darf kein/e studentische/r Mitarbeiter/in sein, da deren Fachkompetenz („sachkundig“) nicht festgestellt wird.

### **II. Abschlussprüfungen (Bachelor- und Masterarbeiten)**

Grundsätzlich gilt, dass eine/r der Prüfer/innen Hochschullehrer/in sein muss. NEU ist, dass keine Unterscheidung mehr zwischen Erst- und Zweitgutachter/in gemacht wird.

Prüfungsberechtigt sind

- a. Hochschullehrer/innen („vorrangig“, § 32 BerIHG)
- b. Zur selbständigen Lehre Berechtigte
- c. Lehrbeauftragte

#### **a. Hochschullehrer/innen**

#### **b. Zur selbständigen Lehre Berechtigte (gilt für WiMis und LbA)**

1. Berechtigung zur selbständigen Lehre durch den Fakultätsrat
2. Prüfungsausschuss bestellt zum Prüfer/zur Prüferin – bei der Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer mit Begründung, warum nicht ausreichend Hochschullehrerinnen und –lehrer im Fach zur Verfügung stehen

#### Verfahren

1. FR verleiht Berechtigung zur selbständigen Lehre gem. § 17 Verf HU
  - Verleihung bis auf Widerruf möglich
  - Institut stellt den Antrag mit fachlicher und didaktischer Begründung (Institutsratsbeschluss), Kandidat erklärt sich damit einverstanden
  - Berechtigung zur selbständigen Lehre kann eingeschränkt erteilt werden (bspw. nur im BA-Studiengang, für bestimmte Gebiete)
2. Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen und Prüfer

#### **c. Lehrbeauftragte**

Gemäß einem Gutachten der Rechtsstelle sind Lehrbeauftragte gemäß § 120 (1) BerIHG zur selbständigen Lehre berechtigt, soweit ihr Lehrauftragsthema reicht, und in diesem Rahmen auch prüfungsberechtigt.